

**2. Änderung zur
Satzung
der Gemeinde Schenefeld
über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2025 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenefeld über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

Der § 2 (Entschädigung), Abs. 9 der Entschädigungssatzung erhält folgende neue Formulierung:

„Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer, ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Gerätewartin oder der Gerätewart sowie die Jugendwartin oder der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schenefeld, den 18. Dezember 2025

(GS)

Johann Hansen
Bürgermeister